

Antrag zur Änderung der Wahlordnung NRW:

Hier: § 6

In § 6 der Wahlordnung NRW wird nach dem Absatz 1 ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Parteimitglieder, die sich einem dritten Geschlecht zuordnen, haben mit ihrer Bewerbung für eine Kandidatur mitzuteilen, ob sie in dem Wahlgang kandidieren, der gemäß den Vorgaben zur Geschlechterquotierung den Frauen vorbehalten ist. Anderenfalls kandidieren sie im zweiten Wahlgang.“

Begründung:

Die Behandlung von Parteimitgliedern, die sich nicht in das binäre Geschlechtssystem („männlich“ und „weiblich“) einordnen, ist bei Wahlgängen nach dem satzungsrechtlich vorgegeben quotierten System bislang nicht geklärt. Der vorliegende Antrag versucht, diese Frage zu beantworten und diskriminierungsfrei Rechtsklarheit zu schaffen.